

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

den Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg nördlich Pleinfeld, von km 94.500 bis km 97.884

Ansbach, den 11.09.2008

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1. Unterrichtungspflichten	6
3.2. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.3. Denkmalpflege.....	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen	11
6. Entscheidung über Einwendungen	12
7. Kosten.....	12
B. Sachverhalt	12
C. Entscheidungsgründe	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	13
1.2 Verfahrensfragen	13
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	14
1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	14
2. Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1 Planungsermessen	14
2.2 Planrechtfertigung.....	15
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	15
2.2.2 Planungsziel	15
2.3 Öffentliche Belange	16
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung.....	16
2.3.2 Planungsvarianten	16
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	16
2.3.4 Immissionsschutz	17
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	18
2.3.6 Gewässerschutz	23
2.3.7 Wald.....	23
2.3.8 Denkmalschutz	23
2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen	24
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	25
2.4 Gesamtergebnis der Abwägung	26
2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	27
3. Kostenentscheidung	27
D. Rechtsbehelfsbelehrung	27
F. Hinweis zur Auslegung des Plans	27

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg
nördlich Pleinfeld, von km 94.500 bis km 97.884**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 2 Augsburg – Nürnberg nördlich von Pleinfeld mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blauzeichnungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach schriftlich zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 10.06.2008	
2 T	Übersichtskarte vom 10.06.2008 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25.000
3 T	Übersichtslageplan vom 10.06.2008	1:5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt vom 25.06.2007	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt vom 25.06.2007	1:50
6 Blatt 3	Regelquerschnitt St 2226 vom 25.06.2007	
6 Blatt 4	Regelquerschnitt GVS vom 25.06.2007	1:50
7.1 Blatt 1	Lageplan Teil 1 vom 25.06.2007	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan Teil 2 vom 10.06.2008	1:1.000
7.1 Blatt 3 T	Lageplan Teil 3 vom 10.06.2008	1:1.000
7.1 Blatt 4	Lageplan Teil 4 vom 25.06.2007	1:1.000
7.1 Blatt 5	Lageplan Teil 5 vom 25.06.2007	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 10.06.2008	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1 Blatt 1	Höhenplan der Hauptstrecke Teil 1 vom 25.06.2007	1:2.000/200
8.1 Blatt 2	Höhenplan der Hauptstrecke Teil 2 vom 25.06.2007	1:2.000/200
8.2 T	Höhenplan der St 2226 bzw. der GVS vom 10.06.2008	1:2.000/200
8.3	Höhenplan der GVS nach Röttenbach vom 25.06.2007	1:2.000/200
8.4 Blatt 1	Höhenplan der Rampe B 2/St 2226 vom 25.06.2007	1:1.000/100
8.4 Blatt 2	Höhenplan der Rampe B 2/St 2226 vom 25.06.2007	1:1.000/100
12.0	Landespflegerischer Begleitplan vom 25.06.2007	
12.1	Bestands- und Konfliktplan vom 25.06.2007	1:5.000
12.2 Blatt 1	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.06.2007	1:1.000
12.2 Blatt 2	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.06.2007	1:1.000
12.2 Blatt 3	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.06.2007	1:1.000
12.2 Blatt 4	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.06.2007	1:1.000
12.2 Blatt 5	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.06.2007	1:1.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan - Teil 1 - vom 25.06.2007	1:1.000
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan - Teil 2 - vom 10.06.2008	1:1.000
14.1 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan - Teil 3 - vom 10.06.2008	1:1.000
14.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan – Teil 4 – vom 25.06.2007	1:1.000
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan – Teil 5 – vom 25.06.2007	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 10.06.2008	
15.4	Lageplan der geplanten Rodungsflächen vom 10.06.2008	1:2.500

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuther Straße 1, 90409 Nürnberg, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Deutschen Telekom einzuholen sind, um Kabelschäden zu vermeiden und das Merkblatt der Telekom für die Verarbeitung von digitalen Karten/Plänen von Ingenieurbüros bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist. Der Telekom sind rechtzeitig die beauftragten Baufirmen und der Zeitpunkt für die Baueinweisung mitzuteilen.

- 3.1.2 Der N-ERGIE Aktiengesellschaft, 90338 Nürnberg, 3 Monate vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Zur Vermeidung von Unfällen durch unzulässige Annäherungen an die elektrische Freileitung ist das Sicherheitsmerkblatt der N-ERGIE zu beachten.

Bei allen Baumaßnahmen ist spätestens 3 Arbeitstage vor Baubeginn eine Einweisung bei der N-ERGIE Service GmbH, Tel. 0911/802-16856 zu vereinbaren.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden "Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln" sowie die entsprechenden Merkblätter der N-ERGIE zu beachten.

- 3.1.3 Dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München spätestens 3 Monate vor Beginn der Prospektion. Der für die Prospektion erforderliche Kleinbagger ist vom Staatlichen Bauamt Ansbach bereitzustellen.

- 3.1.4 Dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW, 2 Wochen vor Baubeginn.

Vor Baubeginn ist die Einweisung durch den WFW unter den Rufnummern 0911/802-65813, -65801 oder 0160/90676447 zu vereinbaren.

Jede Beschädigung der Leitungen und Versorgungsanlagen ist unverzüglich der Leitwarte des WFW im Wasserwerk Genderkingen unter der Rufnummer 09090/92274-0 zu melden.

Bauausführung

Bei der Bauausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- 3.1.4.1 Der abzubrechende Entleerschacht im Straßendamm ist zu ersetzen, das bisherige Entleerrechrecht bleibt erhalten.
- 3.1.4.2 Der alte Lüftungsschacht bei Bau-km 2+135 ist abzubrechen. Die noch vorhandenen Armaturen und Leitungsteile des Lüftungs- und des Entleerschachtes sind auszubauen. Die verbleibenden Leitungsöffnungen sind mit Flanschen zu verschließen und die blanken Metallteile sind zu isolieren. Die Baugrube ist mit sandigem, steinfreiem Material zu verfüllen. An der Stelle des abgebrochenen Lüftungsschachtes muss auch bei einer neu eingezogenen Leitung ein Lüftungsschacht sitzen. Dieser ist bei Bedarf so auszubilden, dass der Einstieg und die Lüftungsrohre außerhalb der Verkehrsfläche liegen.
- 3.1.4.3 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die statischen und dynamischen Belastungen durch Verdichtungsgeräte, Schwerlastverkehr und sonstige Lasten für die Spannbetonleitung nicht zu groß werden. Statische Berechnungen und Sicherungsmaßnahmen sind bei Bedarf durchzuführen.

Weitere Auflagen für den Schutzstreifen und den Nahbereich der Leitungen:

- 3.1.4.4 Die Baumaßnahme darf den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitungen mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.1.4.5 Der Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigt, freizuhalten. Es dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze (Bäume 1. und 2. Ordnung) gepflanzt werden. Die Anpflanzung von Sträuchern ist möglich.
- 3.1.4.6 Die Zugänglichkeit zur Trasse der Fernwasserleitungen des WFW für Begehungen zu Kontrollzwecken und erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen muss jederzeit und ungehindert ohne besondere Genehmigung gesichert sein.
- 3.1.4.7 Die Arbeiten in der Nähe der Leitungen und Anlagen des WFW sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. BayBO, Baugesetzbuch, etc.) und des geltenden technischen Regelwerks (z. B. GW315) durchzuführen.
- 3.1.4.8 Die Mindestschutzabstände zu den Leitungen und Bauwerken des WFW sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W400-1 einzuhalten. Bei eventuellen Leitungskreuzungen (z. B. Entwässerungsleitung) ist ein lichter vertikaler Sicherheitsabstand von 0,40 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss ein direkter Kontakt durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten) verhindert werden. Eine Kraftübertragung ist auszuschließen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material zu verfüllen und lagenweise zu verdichten. Bei evtl. Schachtbauwerken oder einer evtl. erforderlichen parallelen Leitungsführung beträgt der horizontale lichte Sicherheitsabstand 5,0 m. Bei evtl. notwendigen Unterschreitung ist dies mit dem WFW einvernehmlich abzustimmen.
- 3.1.4.9 Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind mit dem WFW abzustimmen.
- 3.1.4.10 Das Be- und Überfahren der Fernleitungstrassen, das Abstellen bzw. das Arbeiten auf der Leitung mit schweren Baumaschinen außerhalb bestehender befestigter Wege ist nicht zulässig. Falls zusätzliche Überfahrten geschaffen werden müssen, so sind diese nach Angaben der Bauaufsicht des WFW durch Aufschüttungen und Baggermatratzen zu sichern.
- 3.1.4.11 Die genaue Lage und Erdüberdeckung der Fernleitung und der Kabel des WFW ist vor Baubeginn durch einen Suchschlitz in Handschachtung nach Angaben des Fachpersonals des WFW zu überprüfen und zu dokumentieren. Hierzu ist eine Einweisung vor Beginn der Baumaßnahme zwingend erforderlich.
- 3.1.4.12 Leitungen und Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- 3.1.4.13 Es ist besonders darauf zu achten, dass das Rohr, die Rohrumhüllung und die Kabelisolierung nicht beschädigt werden. Ganz oder teilweise freigelegte Rohre und Kabel müssen auf Schadstellen überprüft und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Die Verfüllung des Rohrgrabens darf nur mit Zustimmung des WFW erfolgen.

- 3.1.4.14 Bau- oder betriebsbedingte Schäden an den in Anspruch genommenen Bauwerken sowie den Rohrleitungen und Kabeln sind durch den Vorhabensträger auf seine Kosten auszubessern. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 3.1.4.15 Dem WFW ist zu gestatten, alle Baumaßnahmen innerhalb seines Schutzstreifens zu überwachen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.2.1 Zur fachgerechten Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- 3.2.2 Auf Fl. Nr. 245 Gemarkung Mischelbach befindet sich eine biotopkartierte Hecke, die im Rahmen der Seitenentnahme zerstört wird. Für die zerstörte Heckenstruktur ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 zu erbringen.
- 3.2.3 Zwischen Bau-km 1+460 und 1+500 befindet sich eine Alteiche (Naturdenkmal). Der gesamte Traufbereich der Eiche ist mit einem massiven Schutzzaun gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen.

3.3 Denkmalpflege

- 3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung für Sicherungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird gemäß § 7 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 2 nördlich Pleinfeld von Str.-km 94,500 bis 97,884 über Drossel aus Regenrückhaltebecken in eine Weiherkette, den Igelseebach einen Entwässerungsgraben sowie den Roten Graben erteilt:

Die erlaubten Benutzungen sind wie folgt vorgesehen:

Oberflächenwasser von	Einleitung über	Drosselabfluss max.	Einleitung in
RRB 1a	RRB 1	10 l/s	Weiherkette
RRB 1b	RRB 1	6 l/s	Weiherkette
RRB 2		34 l/s	Igelseebach
RRB 3		8 l/s	Igelseebach
RRB 4		20 l/s	Entwässerungsgraben
RRB 5		23 l/s	Roter Graben

- 4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird gemäß § 7 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, während der Bauzeit für Fundamentarbeiten der Brückenbauwerke vorübergehend Grundwasser abzusenken und abzuleiten. Die Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamts Ansbach vom 25.06.2007 bzw. der Tektur vom 10.06.2008 zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Die Ausführung muss dem genehmigten Plan entsprechen.

4.3.2 Gehobene Erlaubnis

- 4.3.2.1 Die Maßnahme ist plangemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Eventuell erforderliche Änderungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach.
- 4.3.2.2 Die Einmündungsstellen in die Vorfluter sind so zu sichern, dass Schäden am Gewässer vermieden werden.
- 4.3.2.3 Die Regenrückhaltebecken sind mit einem Absperrschieber zu versehen, die im Bedarfsfall geschlossen werden können.
- 4.3.2.4 Die Drosseln an den Regenrückhaltebecken sind so herzustellen, dass dauerhaft die erlaubte Einleitungs menge eingehalten wird.

- 4.3.2.5 Während der Bauphase gelagerte wassergefährdende Stoffe (z. B. Dieselfässer) sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern und so zu lagern, dass keine Gefahr für Oberflächen- oder Grundwasser davon ausgehen kann.
- 4.3.2.6 Die Betreiber der im Baubereich befindlichen Leitung sind vor Baubeginn rechtzeitig zu verständigen.
- 4.3.2.7 Die Grundseen der Regenrückhaltebecken sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf ist der darin abgesetzte Schlamm zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.2.8 Für den Unterhalt und den Betrieb der mit den Regenrückhaltebecken in Verbindung stehenden Anlagen, insbesondere auch die Einleitungsbauwerke, ist die Bundesstraßenverwaltung zuständig.
- 4.3.2.9 Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach die Bestandspläne der wasserbaulichen Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3.2.10 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4.3.3 Grundwasserabsenkung

- 4.3.3.1 Das abgepumpte Grundwasser kann über ein Absetzbecken in einen Vorfluter eingeleitet oder über die belebte Bodenzone versickert werden.
- 4.3.3.2 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt oder abgebaut werden können. Sie sind so bald wie möglich außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können.
- 4.3.3.3 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben und Rohrleitungsgräben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baumaßnahme nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 4.3.3.4 Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben und –gräben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG). Ist dies nicht der Fall, so kommt § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 2 BayStrWG zur Anwendung.

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neuen Straßenteil durch die Verkehrübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straßen einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 06.08.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, für den 3-streifigen Ausbau der Bundesstraße 2 nördlich von Pleinfeld das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.09.2007 bis 16.10.2007 beim Markt Pleinfeld nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Pleinfeld oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 30.10.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Weißenburg
- Bayer. Bauernverband Ansbach
- Landesamt für Umwelt Augsburg
- Deutsche Telekom AG Bayreuth

- E-ON Netz GmbH Bamberg
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum Nürnberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Thierhaupten
- Vermessungsamt Schwabach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Ansbach

Mit Schreiben vom 13.03.2008 teilte die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen mit, dass beabsichtigt sei, für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gem. § 17 a Nr. 5 FStrG keinen Erörterungstermin abzuhalten und gab diesen die Gelegenheit, sich nochmals bis zum 04.04.2008 zu dem Vorhaben zu äußern.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahrensfragen

Aufgrund von Einwendungen wurden Änderungen an der Planung erforderlich, die auch Änderungen in der Betroffenheit Dritter zur Folge hatte. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat hierzu eine Tektur erstellt. Die Tekturunterlagen vom 10.06.2008 sind in den planfestgestellten Plansätzen mit "T" gekennzeichnet.

Die Tektur betrifft folgende Maßnahmen:

- 1.2.1 Veränderte Linienführung der Gemeindeverbindungsstraße Mischelbach (zwischen Bau-km 1+915 bis 2+214). Die neue Linienführung ist in dem Lageplan Ausschnitt Teil 3 zu ersehen.

- 1.2.2 Die Darstellung der Kreisstraßen WUG 16 bzw. WUG 18 in den Unterlagen wurde entsprechend dem derzeitigen Stand aktualisiert.
- 1.2.3 Die Unterlage 15.4 Blatt 1, aus der die geplanten Rodungsflächen hervorgehen, wurde zusätzlich erstellt.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Beim Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 3 b i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Diese Vorprüfung nach § 3 c UVPG i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausreichend beurteilbar. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 42, 43, 62 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat das Staatliche Bauamt Ansbach ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachrichtlich beigefügt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der Bundesstraße 2 nördlich Pleinfeld ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil sie im derzeitigen Zustand nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die Bundesstraße 2 im Abschnitt Nürnberg – Augsburg ist die wichtigste regionale Nord-Süd-Verbindung für den Raum Roth/Weißenburg-Gunzenhausen. Darüber hinaus hat die B 2 auch überregionale Bedeutung, da sie die Ballungsräume Augsburg und Nürnberg auf kürzestem Weg miteinander verbindet.

Für den Ausbau der Bundesstraße 2 im Regierungsbezirk Mittelfranken wurde ein Gesamtkonzept erstellt. Entsprechend der Verkehrsbedeutung und des Verkehrsaufkommens, sieht dieses Gesamtkonzept im Endzustand des Ausbaus eine Staffelung von vierstreifig bis zweistreifig mit Zusatzfahrstreifen vor. Im gegenständlichen Abschnitt ist ein dreistreifiger Ausbau vorgesehen.

Die Verkehrsbelastung liegt nach der bundesweiten Straßenverkehrszählung von 2005 mit 13.161 Kfz/24h deutlich über dem bayernweiten Durchschnitt für Bundesstraßen von 9.424 Kfz/24h. Dies gilt insbesondere für den Güterverkehrsanteil mit 2.054 Kfz/24h gegenüber durchschnittlich 1.090 Kfz/24h, sowie für den Schwerverkehrsanteil mit 1.678 Kfz/24h (12,7 %) gegenüber durchschnittlich 871 Kfz/24h (9,2 %).

Diese hohe Verkehrsbelastung und –dichte wirkt sich negativ auf die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit aus. Dies führt zu niedrigen Reisegeschwindigkeiten aufgrund der Überlastung des bestehenden Straßenquerschnittes und zu Verkehrsgefährdungen infolge risikoreicher Überholvorgänge. Auch bei Ein- und Abbiegevorgängen an höhengleichen Einmündungen und Kreuzungen besteht erhöhte Unfallgefahr aufgrund seltener und nur kurzer Lücken im Verkehrstrom der B 2.

Für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, der keinen direkten Anschluss an eine Bundesautobahn besitzt, sowie insgesamt für das südliche Mittelfranken bedeutet der Ausbau der Bundesstraße eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes und damit positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2.2 Planungsziel

Der Markt Pleinfeld liegt an der überregionalen Entwicklungsachse Nürnberg - Donauwörth südlich des großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen. Er liegt in einem ländlichen Teilbereich der Region 8, dessen Entwicklung in besonderem Maße verbessert werden soll und dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll. Der Markt Pleinfeld ist als Unterzentrum an der überregionalen Entwicklungsachse ausgewiesen. Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.

Das Planungsziel entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern von 2006 und dem Regionalplan der Region Westmittelfranken, ein zusammenhängendes Verkehrsnetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen und dadurch insbesondere den ländlichen Raum zu stärken. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass der leistungsfähige Ausbau der Verbindung zwischen dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg dem Ziel B V 1.4.1.3 des Regionalplans Region Westmittelfranken entspricht.

2.3.2 Planungsvarianten

Da die Bundesstraße 2 lediglich verbreitert werden soll, wurden zur Linienführung keine Varianten untersucht.

Für den höhenfreien Knotenpunkt B 2/St 2226, Heidecker Knoten, wurden verschiedene Varianten untersucht, wobei sich die dargestellte Lösung unter Beachtung von Sichtverhältnissen, Kreuzungswinkel, Kosten und Eingriff in Flächen als die sinnvollste herausstellte. Die Weiterführung der GVS nach Mischelbach ist auf der Westseite der B 2 vorgesehen, weil sich auf der Ostseite das Vogelschutzgebiet 6832-471.01 "Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb" befindet.

Im Vergleich zur Nullvariante weist die vorgesehene Maßnahme Verbesserungen des Ausbaustandes der Straße sowie für den Verkehrsablauf (Schaffung von Überholmöglichkeiten und damit eine höhere Verkehrssicherheit) auf.

Aufgrund der durch die bestehenden B 2 bereits vorhandenen Vorbelastung ist die Beeinträchtigung der Schutzgüter des UVPG als gering einzustufen. Lediglich das erforderliche Überführungsbauwerk bei Mischelbach in Verbindung mit den erforderlichen Weganschlüssen und der parallel verlaufenden GVS stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Natur dar. Den dafür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hat die Höhere Naturschutzbehörde zugestimmt.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die räumliche Linienführung ist durch den bestandsorientierten Ausbau vorgegeben. Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 wird im vorliegenden Streckenabschnitt in der Regel um einen Überholstreifen auf eine Fahrbahnbreite von 11,50 m verbreitert. Dies entspricht im Regelfall einer Kronenbreite, d. h. Fahrbahnbreite plus Breite der Bankette von 15,50 m (RQ 15,5 nach RAS-Q). Abweichend hiervon wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+100 das Bankett auf der Seite der einstreifig befahrenen Fahrbahn statt mit einer Regelbreite von 2,50 m mit der bestehenden Bankettbreite von 1,50 m belassen. In diesem Bereich wird nämlich die Verbreiterung der Bundesstraße jeweils auf der zweispurigen Seite einschließlich der Böschungen beibehalten.

Die Staatsstraße 2226 ist nach RAS-N 88 in die Straßenkategorie A II einzustufen. Für diese Straßenkategorien kommt nach Bild 5 der RAS-Q 96 nur der Querschnitt RQ 9,5 in Betracht. Die Staatsstraße wird daher gemäß Regelquerschnitt RQ 9,5 mit 6,5 m befestigter Fahrbahnbreite zuzüglich Linksabbiegespur gebaut. Im Bereich des Überführungsbauwerkes bis zur nördlichen Anschlussstellenrampe wird im Bereich des Radius R=120 m der innere Fahrstreifen der St 2226 aufgeweitet, um die Befahrbarkeit sicherzustellen.

Die geplanten Verbindungsrampen zwischen B 2 und St 2226 sollen gemäß AH-RAL-K-2 Ziffer 3.1 den Querschnitt Q 4 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m erhalten. Der innere Fahrstreifen innerhalb der Verbindungsrampe wird in der Kurve aufgeweitet, um die Befahrbarkeit sicherzustellen. Die einstreifigen Rampenbereiche erhalten den Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m. Ab der Rampeneinmündung der B 2 bei Bau-km 0+600 wird der Straßenzug als GVS Richtung Mischelbach mit einem Regelquerschnitt RQ 7,5 weitergeführt, was der vorhandenen Breite des bestehenden GVS-Anschlusses entspricht.

Aufgrund von Einwendungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) wurde die Linienführung der GVS Mischelbach geändert, da durch die ursprünglich vorgesehene Trasse zwei Schächte überbaut worden wären.

Die GVS nach Röttenbach, die bei Bau-km 0+600 in die St 2226 einmündet, wird nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (Ausgabe 2003) Ziffer IV Abs. 2 Nr. 1 a) (zweistreifiger Verbindungsweg) ausgebaut.

Die GVS zur Prexelmühle wird im Bereich des Anschlusses an die GVS Mischelbach entsprechend ihrem Bestand ausgeführt. Die sonstigen Wege werden als öffentliche Feld- und Waldwege mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgebaut. Durch die vorgesehene Planung ist die Erschließung aller Grundstücke künftig gewährleistet.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Aufgrund der großen Abstände der Bundesstraße zur nächstgelegenen Wohnbebauung von über 300 m ergaben die schalltechnischen Berechnungen keinerlei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte. Für das der Bundesstraße 2 nächstgelegene Wohngebäude Fl. Nr. 94/1 in Mischelbach haben sich keine Grenzwertüberschreitungen ergeben. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat (LfU) diese Feststellungen überprüft und bestätigt. Der

vom LfU vorgeschlagene lärmmindernde Belag ist bereits in der Planung vorgesehen.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Gemäß Art. 6 a Abs. 1 S. 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

2.3.5.2 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG darf die Maßnahme nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.3 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3

BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.4 *Beschreibung der Beeinträchtigungen*

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 des Planes beschrieben. Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen im Bereich der Marktgemeinde Pleinfeld. Naturräumlich gehört das Gebiet zum Mittelfränkischen Becken. Es wird im Nordteil von forstwirtschaftlicher Nutzung bestimmt. Hier befinden sich ausgedehnte Waldflächen, vor allem Kiefern und Fichten. Im Südteil des Gebietes wechseln sich landwirtschaftliche Flächen (v. a. Ackerland) mit einzelnen Feldgehölzen und Hecken sowie forstwirtschaftlich genutzten Parzellen ab (vorwiegend Kiefern). Westlich und nördlich von Mischelbach wird das Gelände durch zwei Talsenken gegliedert. In der südlichen Talsenke befinden sich mehrere Fischteiche. Die nördlich gelegene Igelseebachsenke und ihre Umgebung zeichnen sich durch einen vielfältigen Verbund aus naturnahen Lebensräumen wie z. B. Erlenbruchwäldern, Ufergehölzen und Gebüsch, feuchten Hochstaudenfluren sowie Mager- und Trockenlebensräumen aus. Weite Teile des Tales liegen brach. Einige der Bestände sind als Biotope kartiert. Siedlungsflächen befinden sich im Planungsgebiet nicht. Die nächstgelegene Ortschaft Mischelbach liegt in mehr als 250 m Entfernung zur Bundesstraße. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Südlich der Staatsstraße nach Heideck erstreckt sich im östlichen Anschluss an die B 2 das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) "Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb".

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange

wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von landwirtschaftlicher Feldflur
- Überbauung/Versiegelung der Saumzone eines Feldgehölzbiotops, Umgestaltung von mager ausgebildeten Böschungsf lächen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von straßenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie durch Dammschüttungen der GV-Straße nördlich Mischelbach
- Versiegelung floristisch bedeutsamer Sandäcker, Verlust von Bodenfunktionen an ökologisch wertvollen Standorten
- Anschnitt von Waldbeständen, Versiegelung/Überbauung von Waldlebensräumen; im nördlichen Waldgebiet Verstärkung der Trennwirkungen der Straße
- Überbauung, Versiegelung bzw. Beeinträchtigung von Magerstandorten, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, Trennung von magerem Waldsaumbiotop und weiteren Mager- und Trockenlebensräumen

2.3.5.5 *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die hierzu inhaltsgleiche bundesrechtliche Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG a. F. ist durch den neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 ersetzt worden, der neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zulässt. Ausgleichsmaßnahmen sind aber nach wie vor vorrangig durchzuführen. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30.10.1992, Az.: 4 A 4.92, NVwZ 1993, S.565 sowie Urt. v. 01.09.1997, Az.: 4 A 36.96, NuR 1998, S.41) striktes Recht.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von bestimmten Biotopen „besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch den vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben, können dann auf der nächsten Stufe gemäß Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom Vorhabensträger Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach der Definition des BayNatSchG – allerdings schon mit gewissen Abstrichen – auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen im betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten sollen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der bayerischen Gesetzssystematik her klar zu unterscheiden. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese scharfe Trennung dagegen weitgehend aufgegeben worden, vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Da hier Beeinträchtigungen einer Landschaft mit streckenweise hoher ökologischer Empfindlichkeit vorliegen, können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute bzw. beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens in gewisser Weise vorbestimmt.

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgte nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Innen- und Umweltministeriums bei staatlichen Straßenbaumaßnahmen“ vom 21.06.1993. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für die Ausgleichsmaßnahmen eine anrechenbare Gesamtfläche von ca. 2 ha vorgesehen (vgl. Unterlage 12.0). Durch diese Maßnahmen können die vorhabensbedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden. Ein enger räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist jeweils gegeben.

Die genaue Beschreibung der landschaftspflegerischen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen ist aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. S.22 ff. der Planunterlage 12.0 sowie die Anlagen 1,2 und 3), dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 12.1) und dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planunterlage 12.2) zu entnehmen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.6 *Naturschutzfachliche Abwägung*

Die geplante Maßnahme stellt wie oben beschrieben, einen erheblichen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, der nicht vermeidbar ist.

Aus den unter Ziffer C 2.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme gleichwohl für erforderlich und geboten erachtet. Zu nennen ist hier insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hier daher kein Vorrang zu.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen vom 28.10.2007/20.03.2008 ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind sodass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück bleibt und das das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet sein wird. Die Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen somit die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

2.3.5.7 *Artenschutz*

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Darin wurde der ermittelte Sachverhalt an Hand der vor dem 18.12.2007 geltenden Rechtslage bewertet. Hinsichtlich der nach altem Recht erfüllten Verbotstatbestände wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung notwendiger Befreiungen vorliegen.

Durch die Novelle des BNatSchG die zum 18.12.2007 in Kraft getreten ist, hat sich der rechtliche Beurteilungsrahmen für die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geändert. Während vor der Novelle der Erhaltungszustand des einzelnen Individuums maßgeblich war, wird nunmehr die Beurteilung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abgestellt.

Der sich aus der saP ergebende Sachverhalt wurde anhand der geänderten Rechtslage neu bewertet. Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

Die vom Vorhaben betroffenen Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) befinden sich in einem so stabilen Bestand, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszuschließen ist. Das vom Staatlichen Bauamt Ansbach beauftragte Büro kommt zu dem Ergebnis, dass auch die Lebensstätten einiger streng geschützter, seltenerer Arten (Brutbäume von Fledermäusen und Spechtarten, holzbewohnende Käferarten) durch das Vor-

haben nicht verloren gehen werden. Es ist davon auszugehen, dass alle potenziell betroffenen Tierarten neue und bessere Fortpflanzungsstätten und Besiedlungsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang finden werden.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verweilen die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. ihre aktuellen Erhaltungszustände werden sich nicht verschlechtern.

Nach nochmaliger Prüfung der saP-Unterlagen hat die Höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt, dass eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Erhaltungszustände der einzelnen betroffenen Arten nicht gegeben ist und die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG n. F. nicht erfüllt werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.3.7 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens muss rund 4,6 ha Wald beseitigt werden. Diese Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan dienen einige der Maßnahmen (Maßnahme G 1 0,1 ha geplante Aufforstung, G 3 Waldentwicklung durch Sukzession) auch der Ersatzaufforstung. Insoweit sind die Grundsätze des Bayer. Waldgesetzes, insbesondere die Art 1, 5 und 14 zu beachten. Im übrigen handelt es sich bei den betroffenen Waldflächen nicht um Flächen nach den Art. 10, 11 oder 12 BayWaldG sondern laut Waldfunktionsplan um Straßenschutzwald. Diese Funktion wird nach Fertigstellung des Straßenausbaus nach Westen verschoben.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen hat sich mit den geplanten Maßnahmen, die mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, einverstanden erklärt.

2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe die Ausführungen unter C 2.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege aufgeführten Grundstücke Fl. Nrn.

214, 215 und 394 Gem. Mischelbach sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Das Grundstück Fl. Nr. 467 Gem. Mischelbach ist nur für eine vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen. Grabungen, die ggf. vorhandene Grabhügel gefährden könnten, werden dort nicht durchgeführt.

Der Vorhabensträger hat den Vorschlag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, die Maßnahme ohne Oberbodenabtrag durchzuführen, geprüft und festgestellt, dass dies für die Flächen, die für die Verbreiterung der Fahrbahn benötigt werden, nicht möglich ist. Die aufgezeigten Funde haben nach den in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise geboten ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalspflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A 3.3 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalspflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belange. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalspflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen

2.3.9.1 Markt Pleinfeld

Vom Markt Pleinfeld wurde Anregung eines Eigentümers weitergegeben, auf das Regenrückhaltebecken 2 zu verzichten oder es auf das gemeindliche Grundstück Fl. Nr. 458 zu verlegen.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Ein Verzicht auf das Regenrückhaltebecken ist nicht möglich, da es zur Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich ist. Auch ist die Lage des Beckens an dieser Stelle aus technischen

Gründen (Einzugsbereich südlich des Igelseebaches) geboten. Im Übrigen befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 458 ein amtlich kartiertes Biotop.

Die vom Markt Pleinfeld geforderte Verlängerung des auf der Westseite der B 2 parallel zur Bundesstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges steht nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und kann hier nicht berücksichtigt werden.

2.3.9.2 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

Die vom Zweckverband für notwendig erachteten Auflagen für die Bauausführung wurden unter Ziffer A 3.1.4 in diesen Beschluss aufgenommen.

Die bezüglich der Kostentragung vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Kostentragung richtet sich nach dem zwischen dem WFW und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag, auf den sich beide Seiten berufen. Diese Vereinbarung enthält dazu differenzierte Regelungen. Die Interpretation dieser vertraglichen Regelungen ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde.

2.4 **Private Belange, private Einwendungen**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den o. g. Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

Die Namen der Einwender wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

2.6.1 *Einwendung 1(Zeiner)*

Die Einwender haben sich zur Abtretung ihres Grundstücks bereit erklärt und einem Grundstückstausch zugestimmt.

Der Einwand ist damit erledigt.

2.6.2 *Einwendung 2 (Joos)*

Die Einwenderin möchte ihr Grundstück nicht verkaufen und fordert zumindest ein Ersatzgrundstück.

Von dem insgesamt 12.840 m² großen Grundstück werden dauerhaft 6.670 m² benötigt. Rund ein 1/3 der Fläche ist für den Blendschutz zwischen der Bundesstraße und der neuen Gemeindeverbindungsstraße sowie für die neue Gemeindeverbindungsstraße erforderlich. Eine Verlegung an eine andere Stelle ist deshalb nicht möglich. Die restliche benötigte Fläche ist zusammen mit weiteren Flächen für eine Ausgleichsmaßnahme (A 2) vorgesehen, die in Absprache mit den Naturschutzbehörden festgelegt wurde. Sie befindet sich in direktem südlichen Anschluss an bestehende wertvolle Sandlebensräume auf der Freileitungsstrasse, so dass sich insgesamt ein durchgehender Verbund bzw. eine Erweiterung der wertvollen Lebensräume bis hin zu Biotopflächen (Erlensumpfwald) im Igelseebachtal ergibt. Um dieses Ergebnis sicherzustellen, werden die Flächen der Einwenderin deshalb zwingend benötigt.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat der Einwenderin ein Ersatzgrundstück angeboten, die Verhandlungen haben jedoch bisher zu keinem Ergebnis geführt. Die Bereitstellung von Ersatzland ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, dies ist vielmehr erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Ein Anspruch auf Ersatzland besteht jedoch nicht.

Das Staatliche Bauamt Ansbach ist unabhängig davon weiter bemüht, ein geeignetes Grundstück zu beschaffen.

Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

2.6.3 *Einwendung 3 (Heidlich)*

Der Einwender wendet sich gegen die Planung und begründet dies u. a. mit dem enormen Landschaftsverbrauch, den hohen Kosten durch die geplanten Brückenbauwerke und die doppelte Straßenführung wegen der Verlegung/Aufhebung des Anschlusses Mischelbach/Nord. Er schlägt weiter vor, Mischelbach und Heideck durch einen Kreisverkehr an die St 2226 anzubinden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Kreisverkehrsplätze im Außerortsbereich sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich vermieden werden. Im Übrigen kommen sie nur in Frage, wenn verkehrlich gleichberechtigte Straßenzüge miteinander verbunden werden sollen. Dies ist im vorliegende Fall nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 2.3.3 verwiesen.

Zu den Aspekten der Umweltverträglichkeit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

2.4 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass s-streifige Ausbau der B 2 nördlich von Pleinfeld auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6a FStrG und Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

F. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen beim Markt Pleinfeld zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor